

Betriebsatzung für das Eurogress Aachen

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des ersten Teils des Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetzes vom 03. 05.2005 (GV NRW 2005, S. 498) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO NRW – (Artikel 16 des NKF-Gesetzes NRW datiert vom 16.11.2004 – GV NRW S. 644 mit Berichtigung NKFG NRW, GV 2005, S. 15) hat der Rat der Stadt Aachen am 13.12.2006 folgende Betriebsatzung für Eurogress Aachen beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform und Rechtsgrundlagen

Der Betrieb wird als Eigenbetrieb unter der Bezeichnung "EUROGRESS AACHEN" nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NW (GO NRW), der Eigenbetriebsverordnung NRW, der §§ 51 ff. Abgabenordnung sowie den Bestimmungen in dieser Satzung geführt.

§ 2

Amts- und Funktionsbezeichnungen

Amts- und Funktionsträger weiblichen Geschlechts führen ihre Amts- und Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form.

§ 3

Aufgabe und Gegenstand des Betriebes

(1) Aufgabe des Betriebes ist die Bereitstellung von Räumen sowie technischen Hilfsmitteln und Dienstleistungen zur Vorbereitung und Durchführung von Tagungen, Konzerten, Ausstellungen und sonstigen gesellschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen.

(2) Der Betrieb kann selbst Eigenveranstaltungen und Beteiligungsveranstaltungen durchführen.

(3) Weitere Aufgaben können dem Betrieb durch Beschluss des Rates übertragen werden.

§ 4

Wirtschaftsjahr und Stammkapital

(1) Das Wirtschaftsjahr beginnt am 01.01. eines Jahres und endet am 31.12. des Jahres.

(2) Das Stammkapital beträgt: 25.564,59 €.

§ 5 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung im Sinne des § 2 EigVO NRW besteht aus dem Betriebsleiter. Zusätzlich wird ein ständiger Stellvertreter bestellt, der im Vertretungsfall die Rechte und Pflichten des Betriebsleiters wahrnimmt. Die Bestellung des Stellvertreters erfolgt auf Vorschlag des Betriebsleiters durch den Rat.
- (2) Die Rechte und Pflichten des Betriebsleiters ergeben sich abschließend aus Gesetz, der Eigenbetriebsverordnung NRW, der Hauptsatzung der Stadt Aachen sowie dieser Satzung und der Dienstanweisung, die der Oberbürgermeister erlässt.
- (3) Der Betrieb wird von dem Betriebsleiter selbständig und eigenverantwortlich geleitet. Er ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich.
- (4) Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschuss teil. Er ist berechtigt und auf Verlangen des Betriebsausschusses verpflichtet, seine Ansicht zu einem Tagesordnungspunkt darzulegen.
- (5) Der Oberbürgermeister kann im Einzelfall oder durch Dienstanweisung weitergehende Regelungen für die Teilnahme des Betriebsleiters an Sitzungen des Rates und anderer Ausschüsse treffen.
- (6) Glaubt der Betriebsleiter nach pflichtgemäßem Ermessen, für eine Weisung des Oberbürgermeisters nach § 11 Abs. 2 dieser Satzung die Verantwortung nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken des Betriebsleiters nicht zu einer Änderung der Weisung, hat er sich unverzüglich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Oberbürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.
- (7) Der Eigenbetrieb Eurogress Aachen bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Aachen, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Aachen auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 6 Vertretung des Betriebes nach außen

- (1) In den Angelegenheiten des Betriebes, die zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, wird die Stadt durch den Betriebsleiter und in den anderen Angelegenheiten durch den Oberbürgermeister oder seinen Vertreter nach Maßgabe des § 64 GO NRW vertreten.
- (2) Im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis ist der Betriebsleiter berechtigt, Mitarbeiter des Betriebes für bestimmte Geschäfte unter Beachtung näherer Bestimmungen der Dienstanweisung des Oberbürgermeisters mit der Vertretung zu beauftragen. Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis werden von dem Betriebsleiter öffentlich bekannt gemacht.

§ 7 Verpflichtungserklärungen

- (1) Erklärungen, durch welche der Betrieb verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie bedürfen der Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister oder seinen Vertreter und durch den Betriebsleiter. Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Arbeitern und Angestellten sind von dem Oberbürgermeister oder seinem Vertreter zu unterzeichnen (§ 74 Abs. 3 GO NRW).
- (2) Die Geschäfte der laufenden Betriebsführung gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 64 Abs. 2 GO NRW).

§ 8
Betriebsausschuss

(1) Für den Betrieb Eurogress bildet der Rat auf der Grundlage der Gemeindeordnung NRW, der Eigenbetriebsverordnung NRW und der Hauptsatzung der Stadt Aachen einen besonderen Betriebsausschuss Eurogress. Der Rat kann beschließen, dass der Betriebsausschuss entweder aus 5 oder 7 Mitgliedern bestehen soll, die gemäß § 114 Abs. 3 GO NRW in Verbindung mit der Wahlordnung für Eigenbetriebe (EigVO NRW) gewählt werden. Für jedes Ausschussmitglied ist ein Vertreter zu bestellen. Die Wahl der Ausschussmitglieder durch den Rat erfolgt nach § 50 Abs. 3 GO NRW.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören und soweit nicht der Rat oder der Oberbürgermeister zuständig sind, insbesondere über:

- a) Grundsätze für die Öffentlichkeitsarbeit des EUROGRESS AACHEN,
- b) Zustimmung zu erfolgsgefährdende Mehraufwendungen im Erfolgsplan gemäß § 16 Abs. 3 S. 2 dieser Satzung und zu Mehrausgaben im Vermögensplan gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 dieser Satzung.
- c) Dringlichkeitsentscheidungen sowie die Genehmigungen von Entscheidungen in Fällen äußerster Dringlichkeit nach Maßgabe des § 9 dieser Satzung.

(3) Der Betriebsausschuss überwacht den Betriebsleiter, kontrolliert die Einhaltung seiner Beschlüsse, des Wirtschaftsplans und des mittelfristigen Finanzplans und erhält die Vierteljahresübersichten

(4) In der Zuständigkeit des Betriebsausschusses liegt weiterhin die Empfehlung für die Beschlussfassung des Rates über die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes (Erfolgsplan, Vermögensübersicht, Stellenübersicht). Er entscheidet über die Grundsätze der Preisgestaltung.

(5) Der Betriebsausschuss ist von dem Betriebsleiter über alle betrieblichen Angelegenheiten zu unterrichten, insbesondere über:

- a) die geplanten Veranstaltungen,
- b) alle Entscheidungen der Stadtkämmerin/des Stadtkämmerers gemäß § 13 dieser Satzung.

Die in § 16 Abs. 3 dieser Satzung geregelten Unterrichtsrechte bleiben unberührt.

(6) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat der Stadt Aachen zu entscheiden sind.

(7) Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses bleibt unberührt.

§ 9 Dringlichkeitsentscheidungen

(1) In den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, entscheidet der Betriebsausschuss, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Oberbürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. Die Dringlichkeitsentscheidungen nach Satz 1 und 2 sind dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.

(2) In den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet im Falle einer äußersten Dringlichkeit der Oberbürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Die Entscheidung ist dem Betriebsausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 10 Zuständigkeiten des Rates

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten des Eurogress Aachen, die ihm durch die GO NRW, EigVo NRW, Hauptsatzung der Stadt Aachen und Zuständigkeitsordnung der Aachen vorbehalten sind.

§ 11 Stellung des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Eigenbetriebs. Er regelt in der Dienstanweisung für den Betriebsleiter, inwieweit er die ihm nach der GO NRW und der Hauptsatzung der Stadt Aachen zustehenden Entscheidungsbefugnisse auf den Betriebsleiter überträgt.

(2) Der Oberbürgermeister hat die Tätigkeit des Betriebsleiters mit den Zielen der allgemeinen Verwaltung in Einklang zu bringen und die Interessen des Eigenbetriebs und anderer Bereiche der Stadtverwaltung zu koordinieren. Zu diesem Zweck kann er Weisungen erteilen und von dem Betriebsleiter Auskunft verlangen.

Die für die Zusammenarbeit zwischen dem Eigenbetrieb und dem Oberbürgermeister, der Stadtkämmerin und der übrigen Verwaltung erforderlichen Regelungen sind in der Dienstanweisung für den Betriebsleiter festgelegt.

(3) Der Oberbürgermeister ist außerdem zuständig für die Einbringung der Vorlagen in den Betriebsausschuss sowie in den Rat.

§ 12 Stellung des Beigeordneten

(1) Die Interessen des Eigenbetriebs werden innerhalb der Stadtverwaltung von dem Beigeordneten des zuständigen Dezernates wahrgenommen. Er vertritt den Oberbürgermeister in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit diese nicht dem Oberbürgermeister bzw. dessen ständigem Vertreter vorbehalten sind.

(2) Der Betriebsleiter hat den zuständigen Beigeordneten über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen in allen Angelegenheiten Auskunft zu erteilen.

(3) Der zuständige Beigeordnete ist Vorgesetzter des Betriebsleiters im Sinne des § 1 Abs. 2 der Dienstordnung der Stadtverwaltung Aachen, beschränkt auf Weisungen zur Erhaltung der Einheitlichkeit von Verwaltungsführung des Betriebes und der allgemeinen Verwaltung.

§ 13 **Unterrichtung der/des** **Beigeordneten für Finanzen**

(1) Der Betriebsleiter hat der/dem Beigeordneten für Finanzen den Entwurf des Wirtschaftsplanes, der fünfjährigen Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes vor der Beschlussfassung des Betriebsausschusses zuzuleiten.

(2) Der Betriebsleiter stellt der/dem Beigeordneten für Finanzen die Vierteljahresübersicht zur Verfügung.

(3) Auf Verlangen hat der Betriebsleiter der Stadtkammerin darüber hinaus alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Vor Entscheidungen über finanzwirtschaftliche Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die eine nachträgliche Erhöhung des im Haushaltsplan der Stadt Aachen fest gesetzten Zuschusses erfordern, ist, insbesondere im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung, die Genehmigung der/des Beigeordneten für Finanzen einzuholen. Kann die Genehmigung von dort nicht erteilt werden, sind die unterschiedlichen Auffassungen der/des Beigeordneten für Finanzen und der Betriebsleitung dem Betriebsausschuss vorzulegen. Eine abschließende Entscheidung obliegt dem Rat.

§ 14 **Prüfung der Betriebsleitung**

(1) Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Handelns des Betriebsleiters erfolgt gemäß § 106 GO NW im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen.

(2) In den Zeiträumen, in denen eine Befreiung von der Prüfungspflicht durch die Gemeindeprüfungsanstalt gilt, prüft das Rechnungsprüfungsamt der Stadt die Ordnungsmäßigkeit des Handelns des Betriebsleiters.

(3) Die Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes aufgrund der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Aachen in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 15 **Personalangelegenheiten**

(1) Die Einstellung, Bestellung, Höhergruppierung und Kündigung des Betriebsleiters sowie des stellvertretenden Betriebsleiters erfolgt durch Beschluss des Rates.

(2) Für Kündigungen aus wichtigem Grund gemäß § 626 BGB und entsprechenden tariflichen Vorschriften ist der Oberbürgermeister zuständig.

(3) Über die Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten entscheidet der Oberbürgermeister, soweit die Zuständigkeit nicht durch diese Satzung oder die Hauptsatzung einem Ausschuss oder dem Rat vorbehalten ist. Die Zuständigkeit für die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Arbeitern und Angestellten wird dem Betriebsleiter übertragen. Näheres regelt die Hauptsatzung.

§ 16
Wirtschaftsplan

(1) Der Wirtschaftsplan ist spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres aufzustellen. Er besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Nach Beratung durch den Betriebsausschuss ist er dem Rat zur Feststellung vorzulegen. Bei der Aufstellung sind die Rahmenbedingungen, die sich aus der Haushaltswirtschaft ergeben, zu berücksichtigen und mit der/dem Beigeordneten für Finanzen abzustimmen“.

(2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben mit einem Planansatz von über 100.000,00 EUR bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, wenn um mehr als 10 % vom Planansatz abgewichen wird. Mehraufwendungen für Einzelvorhaben mit einem Planansatz von bis höchstens 100.000,00 EUR bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, wenn um mehr als 11.000,00 EUR vom Planansatz abgewichen wird. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Oberbürgermeisters. Für Ausgaben, für die im Vermögensplan kein Ansatz existiert, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Es handelt sich auch dann um eine zusätzliche Beschaffung, wenn eine vorgesehene Beschaffung im Vermögenshaushalt entfällt“.

(3) Die Ansätze innerhalb des Erfolgsplans sind gegenseitig deckungsfähig. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat der Betriebsleiter den Oberbürgermeister und den zuständigen Beigeordneten unverzüglich zu unterrichten. Ein solcher Minderertrag liegt dann vor, wenn die Summe der Erträge um mehr als 10 % vom Planansatz abweicht und er nicht durch einen entsprechenden Minderaufwand erfolgsneutral kompensiert wird.

Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, sofern sie 10 % der Gesamtaufwendungen überschreiten und sie nicht durch Mehrerträge kompensiert werden können oder sie nicht unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Oberbürgermeister, der zuständige Beigeordnete und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Oberbürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

(4) Für die Änderung des Wirtschaftsplanes gelten die Vorschriften des § 14 Abs. 2 EigVO NRW:

Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn

- a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplanes bedingt oder
- b) zum Ausgleich des Vermögensplanes erheblich höhere Zuführungen der Stadt oder höhere Kredite erforderlich werden oder
- c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen bzw. Investitionen in Höhe von 100.000,00 Euro vorgesehen werden sollen

(5) Entsprechend den Vorschriften des § 18 EigVO NW ist vom Betrieb ein fünfjähriger Finanzplan aufzustellen und jährlich fortzuschreiben.

§ 17

Zusammenarbeit mit Dienststellen der Stadt, Rechnungswesen, Jahresabschluss und betriebliche Einrichtungen

- (1) Der Betrieb führt das Rechnungswesen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die vorhandenen Sachanlagen sind in einem Anlagennachweis festzuhalten, welcher fortlaufend zu ergänzen ist.
- (2) Dem Betrieb ist durch die Stadt das Gebäude von EUROGRESS AACHEN zur Verfügung gestellt worden. Bei Bedarf, aus besonderem Anlass oder auch auf Dauer können dem Betrieb weitere Einrichtungen zur alleinigen Nutzung oder zur Mitbenutzung zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die Inanspruchnahme von oder Abstimmung mit anderen städtischen Dienststellen regelt der Oberbürgermeister durch Dienstanweisung (s. § 11 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung).
- (4) Die Bewirtschaftung der Geldmittel regelt der Oberbürgermeister durch besondere Verfügung.
- (5) Der Jahresabschluss, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht, ist einschließlich des Lageberichtes bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres von dem Betriebsleiter nach den Vorschriften der §§ 21 -26 EigVO NRW aufzustellen und nach Prüfung dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Feststellung weiterleitet.
- (6) Das Jahresergebnis ist über das Eigenkapital - Rücklagekapital zu verrechnen. Führt die Verrechnung des Jahresergebnisses unter Berücksichtigung des städtischen Zuschusses zu einer Kapitalmehrung, soll diese dem Betrieb belassen werden.
- (7) Der Jahresabschluss unterliegt der Prüfungspflicht durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen. In den Zeiträumen, in denen eine Befreiung von der Prüfungspflicht durch die Gemeindeprüfungsanstalt vorliegt, wird der Jahresabschluss durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt geprüft. Der Prüfungsbericht ist dem Betriebsausschuss zuzuleiten.
- (8) Die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden öffentlich bekannt gemacht. Die Vorschriften des § 26 Abs. 3 EigVO NRW sind zu beachten.

§ 18

Übergangsregelungen und Inkrafttreten der Satzung

Diese Betriebssatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die bestehende Betriebssatzung wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) ein vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Betriebssatzung für das Eurogress Aachen wurde in der Sitzung des Rates der Stadt am 13.12.2006 beschlossen.

Aachen, den 13.12.2006



Dr. Linden

Oberbürgermeister



Lütgens

Schriftführer

Vorstehende Betriebssatzung ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Aachen, den 13.12.2006



Dr. Linden

Oberbürgermeister